

Handreichung zu den Auswirkungen der Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern mit Wirkung zum 1. April 2024

1/2

I. Vorbemerkung

Die FAU als weltoffene Universität bekennt sich in ihrem Leitbild ausdrücklich zu Vielfalt, Innovation und Leidenschaft. Die Verwirklichung einer nachhaltigen diversitätssensiblen Wissenschafts- und Hochschulkultur ist ein zentrales Anliegen. Die FAU steht ein für Gleichstellung und Vielfalt und setzt sich für eine kreative und prägende Kultur der Vielfalt im Denken und Handeln in der Universität ein. Allen Universitätsangehörigen wird unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität sowie weiteren Diversitätsmerkmalen wie ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Fähigkeiten und religiöser Zugehörigkeit mit Wertschätzung begegnet. Diskriminierungen werden nicht geduldet.

Die FAU, die durch die Vielfalt ihrer Mitglieder geprägt ist, hat den Anspruch, durch Verwendung einer inklusiven, geschlechtersensiblen Sprache allen Menschen mit Respekt gegenüberzutreten.

Zahlreiche Erläuterungen und Formulierungshilfen enthalten die Empfehlungen für einen geschlechtersensiblen Sprachgebrauch: gender-und-diversity.fau.de/files/2024/05/Empfehlungen_0524.pdf, Stand 15.05.2024.

II. Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern

Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), an die auch die Universitäten und ihre Verwaltungen gebunden sind, wurde mit Wirkung zum 1. April 2024 geändert. § 22 Abs. 5 der AGO lautet nun wie folgt:

„Im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache wenden die Behörden die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung an. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig.“

Das Bayerische Kabinett hat damit kein generelles Genderverbot, sondern ein Verbot der Sonderzeichen zum Ausdruck einer diversitätsgerechten Sprache beschlossen.

Mit Schreiben vom 11. April 2024, Gz. SHR-H1112.0/42/15, hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) den staatlichen Hochschulen Hinweise zu den Konsequenzen der Änderung erteilt.

Basierend darauf werden die Auswirkungen der Änderung für die FAU erläutert.

III. Konsequenzen der Änderung

1. für die Studierenden

Die Studierenden sind nicht an die AGO gebunden. Ihnen steht die Form der Genderung in Präsentationen, Klausuren, Hausarbeiten und Publikationen frei. Insbesondere darf die Verwendung von Sonderzeichen zum Ausdruck einer diversitätsgerechten Sprache keine Folgen für die Bewertung von Prüfungsleistungen haben. Dies gilt auch für Abschlussarbeiten und Dissertationen.

2. für die Wissenschaft

Die wissenschaftlichen Beschäftigten sind in ihrem individuellen Handeln grundsätzlich nicht von dem Verbot der Sonderzeichen zum Ausdruck einer diversitätsgerechten Sprache betroffen. Das gilt insbesondere für wissenschaftliche Publikationen und individuellen Schriftverkehr, der nicht im Namen der FAU erfolgt, sowie für Präsentationsfolien, Skripte und Prüfungsfragen. Die interne Kommunikation zwischen den Mitgliedern der FAU unterliegt keinen Beschränkungen.

Handeln die wissenschaftlichen Beschäftigten jedoch nach außen für die FAU, dürfen Sonderzeichen zum Ausdruck einer diversitätsgerechten Sprache nicht verwendet werden. Dies ist z.B. bei der Korrespondenz mit dem StMWK zu beachten.

3. für die Verwaltung

Die Regelungen der AGO sind insbesondere für das wissenschaftsstützende Personal und die Beschäftigten in der Zentralen Universitätsverwaltung verbindlich, soweit die FAU als staatliche Einrichtung nach außen auftritt. Hiervon sind amtliche Veröffentlichungen, Verträge, Ausschreibungen, Websites, Flyer, Plakate etc. umfasst. Die von der FAU erlassenen Satzungen entsprechen bislang schon den Vorgaben der Redaktionsrichtlinien, die Sparschreibungen und Sonderzeichen zur Geschlechterumschreibung nicht zulassen.

Im Dienstgebrauch dürfen daher bei allem Handeln nach außen keine Sonderzeichen (Asterisk/Genderstern (*), Doppelpunkt (:), Unterstrich/Gender-Gap (_), Binnen-I (I), Mediopunkt (·)) zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten verwendet werden.

Dokumente, die vor dem Inkrafttreten der Änderung mit Sonderzeichen erstellt und veröffentlicht wurden, können bis zu Ihrer Überarbeitung auf der Website veröffentlicht bleiben oder anderweitig verwendet werden. In Körperschaftsangelegenheiten allein mit Körperschaftsvermögen ist die Einhaltung der Vorgaben der AGO nicht zwingend, sondern lediglich empfohlen.

Die AGO gilt nicht für individuelles Handeln einzelner Beschäftigter, solange es nicht im Namen der Hochschule erfolgt. Daher sind interne E-Mail-Korrespondenz und Abstimmungen etc. vom Verbot der Sonderzeichen zum Ausdruck einer diversitätsgerechten Sprache ausgenommen.

4. Ansprache des individuellen Geschlechts

Die Mitglieder der FAU sind entsprechend der erfassten Daten zum individuellen Geschlecht anzusprechen. Soweit dieses mit divers angegeben oder ohne Angabe ist, ist die betreffende Person mit Vor- und Nachnamen anzusprechen (z.B. Guten Tag Max Mustermann). Im allgemeinen Schriftverkehr ist auf eine geschlechterneutrale Anrede zu achten (z.B. sehr geehrte Mitglieder der FAU oder Mitarbeitende).

5. Verstöße gegen das Verbot der Sonderzeichen

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten verpflichtet, sich an Recht und Gesetz zu halten. Dazu gehört auch die AGO. Ob bei Verstößen gegen das Verbot der Sonderzeichen zum Ausdruck einer diversitätsgerechten Sprache arbeits- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen gezogen werden, ist im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen.

Beschluss der Universitätsleitung vom 08.05.2024